Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 21.01.1986

Erlass der Stadt Bremerhaven
Vom 4. September 1985[2]
Brhv OrtsR 7/15

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.01.1986

Aufgrund des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1000) wird die nachstehende Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Bremerhaven erlassen:

Inhaltsübersicht

1. [Zuständigkeit]
2. [Einäscherung]
3. [Zeitpunkt der Einäscherung]
4. [Personal]
5. [Särge]
6. [Maße]
7. [Einäscherungsverfahren]
8. [Leichenliste]
9. [Urnen]
10. [Beförderung von Aschen]
11. [Besichtigung des Krematoriums]
12. [Inkrafttreten]

1. [Zuständigkeit]

Der Betrieb obliegt dem Magistrat – Gartenbauamt –.

2. [Einäscherung]

Leichen dürfen nur eingeäschert werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorliegt.

3. [Zeitpunkt der Einäscherung]

Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der verantwortliche Leiter des Krematoriums.

4. [Personal]

Die Einrichtungen des Krematoriums dürfen nur vom Betriebspersonal bedient werden.

5. [Särge]

[1]Zur Einäscherung dürfen nur Vollholzsärge in das Krematorium eingeliefert werden.

[2]Diese müssen frei von unverbrennbaren Metallverzierungen (Beschläge, Griffe) und von einer Beschaffenheit sein, die eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleistet. [3]Für die Beschichtung und Ausstattung dürfen weiterhin keine Materialien aus Nitro-Cellulose oder Kunststoff verwendet werden.

6. [Maße]

[1]Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 2,10 in, Breite 0,75 m, Höhe 0,70 m. [2]Sie müssen mit einem Schild des Einlieferers (Bestatter) versehen sein, auf welchem der Vor- und Zuname des Verstorbenen vermerkt ist.

7. [Einäscherungsverfahren]

[1]Der Sarg ist mit der Feuernummer aus Schamotte zu versehen und in den vorschriftsmäßig aufgehetzten und gesäuberten Ofen einzuführen. [2]Die Gaszufuhr ist vor der Einführung abzustellen. 3Grundsätzlich soll die Einäscherung ohne Zusatz von Gas erfolgen.

8. [Leichenliste]

[1]Im Ofenraum ist vom Krematoriumswärter eine Liste der eingeäscherten Leichen zu führen. [2]Die Liste muss Feuernummer, Vor- und Zuname sowie Uhrzeit der Einführung in den Ofen enthalten.

9. [Urnen]

Die Urnen (Aschenkapseln) sind, nachdem die geprägten Angaben auf dem Deckel vom Krematoriumswärter geprüft wurden, ordnungsgemäß zu verschließen und in den dafür vorgesehenen verschließbaren Schrank zu bringen.

10. [Beförderung von Aschen]

[1]Die Beförderung von Aschen zu den Friedhöfen in Bremerhaven geschieht durch Bedienstete des Gartenbauamtes. [2]Die Versendung von Aschenurnen mit der Post nach anderen Orten ist vom Leiter des Krematoriums zu überwachen. [3]Es darf jeweils nur eine Asche verpackt werden.

11. [Besichtigung des Krematoriums]

Für die Besichtigung des Krematoriums ist die Genehmigung des Abteilungsleiters für die Friedhöfe erforderlich.

12. [Inkrafttreten]

Die Betriebsordnung tritt am 4. September 1985 in Kraft.

Fußnoten

1) Änderungen sind nicht in Fußnoten nachgewiesen.

2) In der Fassung der Änderung vom 21. Januar 1986.